

Abgrenzung zu anderen Berufen: Wo sind die Grenzen dessen, was ich als Kosmetikerin anbieten darf?

Dies ist ein Expertentipp der Reihe „Prüfungswissen HWK/IHK“. Darin behandelt werden immer Themen, die bei einer möglichen Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Kosmetik (HWK/IHK) oder zum/zur Kosmetikmeister/-in (HWK) abgefragt werden könnten. Diese Expertentipps sind somit ein weiterer Service für unsere Absolventen über ihre Weiterbildung bei uns hinaus, um sie optimal auf ein möglicherweise zusätzlich angestrebtes Zertifikat einer HWK/IHK und die damit verbundene Prüfung vorzubereiten.

Kosmetiker/-innen sehen sich täglich mit den Grenzen ihres Handlungsbereiches konfrontiert. Sie dürfen vorbeugend und pflegend, aber nicht heilend tätig sein. Ist dies in einem einheitlichen Gesetz geregelt? Leider nein. Oder, wie man oft so schön sagt: „jein“. Aus einer Vielzahl von Gesetzen müssen die Richtlinien erarbeitet werden. Und es gilt bitte zu beachten: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Kein Berufszweig hat es gern, wenn „Laien“ in ihr Gebiet „hineinpfuschen“. So werden auch der Heilpraktiker oder der Mediziner von nebenan es sicher nicht so gern sehen, wenn die benachbarte Kosmetikerin ohne entsprechende Zusatzqualifikation Falten unterspritzt. Aber Abmahnungen, Bußgelder oder auch mitunter sehr teure Schadensersatzforderungen müssen nicht sein!

Die Kosmetikerin steht in der Verantwortung, top-informiert zu sein

Machen Sie sich schlau. Verlassen Sie sich nicht auf Ihr „Bauchgefühl“ oder Informationen vom „Hören-Sagen“. Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Angebote und auch die Informationen auf Ihrer Homepage. Informationen über aktuelle Rechtsprechungen finden Sie bei Onlineanbietern wie www.kosmetik-und-recht.de. Auch die Vertreter von Haftpflichtversicherungen beraten im Zweifelsfall bezüglich des Haftungsrahmens. Denn nicht jede Versicherung versichert alle Risiken bzw. tritt im Schadensfall auch wirklich ein. Daran erkennt man sogar ggf. eine wirklich seriöse Versicherung bzw. Beratung. So können zum Beispiel Shiatsu-Anwendungen, Lymphdrainage und auch Permanent-Make-up problematisch sein. Um Ärger, Abmahnungen und ggf. finanzielle Strafen zu vermeiden und sich die Freude an Ihrem Beruf zu erhalten, sollten Sie sich behandlingstechnisch ausschließlich in dem Ihnen offenen Behandlungsfeldern betätigen.

Diese Unterscheidungen sollten Sie kennen

- Dermatologische Kosmetik: Bereich der praktizierenden Kosmetikerin. Alle Maßnahmen dienen der Beeinflussung und Gesunderhaltung der gesunden Haut, des sogenannten Normalzustandes. Verschiedene natürliche Erscheinungen und Schwankungen wie z. B. Hautunreinheiten, Sonnenbrand, Alterungsprozesse gehören zum Normalzustand und dürfen deshalb behandelt werden.
- Kosmetische Dermatologie befasst sich mit Therapie oder Stabilisierung eines krankhaften Zustandes und wird deshalb dem ärztlichen Bereich zugeordnet. Beispiele hierfür wäre z.B. Entfernung einer Warze.

- Behandlungen nach dem Heilpraktiker-Gesetz (HeilprG), weder direkt in den kosmetischen noch direkt in den ärztlichen Bereich gehörend, sind diese per Gesetz geregelten Anwendungen den Heilpraktikern vorbehalten. Beispiele dafür sind Fußreflexzonenmassagen oder manuelle Lymphdrainagen.

Und das dürfen Sie als Kosmetikerin nicht

- Behandlungen durchführen, die Ärzten oder Heilpraktikern vorbehalten sind.
- Behandlungen durchführen, die zu Heilung oder Linderung von Beschwerden führen.
- Behandlungen durchführen, die eine ärztliche Diagnose erfordern.
- Behandlungen durchführen, die heilkundliches Fachwissen erfordern (z.B. Faltenunterspritzung).
- Behandlungen durchführen, die bei unsachgemäßer Ausführung nachhaltige Körperschäden verursachen können.

Kooperationen sind eine gute Möglichkeit, das eigene Portfolio zu erweitern

Das Aufbauen von Kooperationen mit Ärzten, Heilpraktikern und Physiotherapeuten sind eine gute Möglichkeit sich im eigenen Umfeld einen guten Namen zu machen und Kunden zufrieden zu stellen und von der eigenen Kompetenz zu überzeugen. Das klingt erst einmal komisch? Nein. Denn nichts ist überzeugender als seine eigenen Kompetenzen und damit auch Grenzen zu kennen. Zeugt es doch beispielsweise von einem guten diagnostischen Blick, wenn Sie eine Warze deutlich von einer anderen Hautanomalie unterscheiden können und zur Weiterbehandlung an einen Mediziner verweisen. Ggf. wird der Mediziner Sie im Gegenzug seinen Patienten empfehlen, wenn rein kosmetische Anwendungen gefragt sind. Im Falle einer Kooperation mit einer Heilpraktikerin – die ja bestimmte Arten von Falten mit bestimmten Mitteln unterspritzen darf – entsteht Ihnen sogar eine Einnahme in Form von der üblichen Umsatzbeteiligung in solchen Fällen. Aber wichtig: Falls Sie mit derartigen Kooperationspartnern arbeiten, so stellen Sie dies auf Ihrer Homepage und in allen sonstigen Werbemitteln auch deutlich dar. Nur so können Sie Abmahnungen o.Ä. vermeiden.

Nicht jedes Präparat darf von der Kosmetikerin verwendet werden

Kosmetika und Arzneimittel gehören jeweils unterschiedlichen Produktklassen mit sehr unterschiedlichen Anforderungen an. Deswegen sind grundlegende Kenntnisse über kosmetische Inhaltsstoffe und deren Funktion und Wirksamkeit essentiell. Wesentlich für die Unterscheidung ist die jeweilige Zweckbestimmung des Mittels. Um Endverbraucher zu schützen und vor Täuschungen zu bewahren, sind sowohl Kriterien für die Herstellung als auch für Inhaltsstoffe in der Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch definiert.

- Kosmetika (Cosmetics) sind zum Verbrauch bestimmte Zubereitungen zur äußeren Anwendung, die das Ziel haben, zu reinigen, zu pflegen und somit der Beeinflussung des Aussehens dienen.
- Arzneimittel (Pharmaceutics) können zwar untergeordnet auch einem kosmetischen Zweck dienen, vorwiegend allerdings dienen sie der Beseitigung und Linderung körperlicher Veränderungen.
- Kosmezeutika (Cosmeceutics). Bei diesem künstlich konstruierten Wortgebilde handelt es sich um eine Mischform zwischen Kosmetikum und Arzneimittel bezüglich der Wirkungsweise.

Sicher ist durch diese Ausführungen noch einmal klar geworden wie wichtig es ist, die Inhalte und insbesondere die Grenzen seines eigenen Tätigkeitsfeldes zu kennen und einzuhalten. Grenzüberschreitungen führen nicht nur zu Verdruss bei Ärzten oder Heilpraktikern und können noch dazu ein Haftungsproblem nach sich ziehen, sie geben auch ein schlechtes Bild beim Kunden ab. Deutlich besser ist es, sich auf die Tätigkeiten, die man ausführen darf und auch sicher gut beherrscht zu konzentrieren und ggf. Kooperationen aufzubauen und zu pflegen.

Bei Unsicherheiten Beratung einholen

Wie immer gilt: In der Theorie hört sich vieles einfach und verständlich an – in der Praxis hingegen sind oft Details entscheidend. Wann immer Sie sich unsicher sind, sollten Sie sich professionelle Unterstützung einholen. Kommen Sie im Zweifelsfall gerne auf uns zu und nehmen Sie unsere Beratungs- und Coaching-Angebote in Anspruch.

Ich bin mir sicher, Sie werden von diesem Expertentipp profitieren – egal, ob als selbstständige, angestellte oder angehende Kosmetikerin.

Für den Fall, dass Sie später vielleicht zusätzlich zu unseren Abschlüssen vielleicht noch den Abschluss einer HWK/IHK erwerben möchten, sollten Sie sich diesen Expertentipp abspeichern. Dieser Inhalt könnte bei einer Prüfung der HWK/IHK abgefragt werden.

Alle Expertentipps der Reihe „Prüfungswissen HWK/IHK“ finden Sie jederzeit unter: <https://elite-fernakademie.de/pruefungswissen>

Herzliche Grüße

Waltraud Böhme

Unsere Angebote finden Sie unter

<https://elite-fernakademie.de>

Und so erreichen Sie uns

Telefon 08165 62441

Fax 08165 970 018

w.boehme@elite-fernakademie.de

www.elite-fernakademie.de